

werkschaft Metall die Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 216 vom 10. Juni 1971 — Rechenstationen — (GBl. II Nr. 57 S. 501) wie folgt ergänzt und geändert:

### § 1

#### Geltungsbereich

(1) Die Technischen Grundsätze für das Errichten von Datenverarbeitungseinrichtungen mit elektronischen Rechenanlagen<sup>2</sup> (nachfolgend Technische Grundsätze genannt) werden für verbindlich erklärt.

- (2) Die Technischen Grundsätze sind anzuwenden bei
- dem Neubau von Datenverarbeitungseinrichtungen mit elektronischen Rechenanlagen (nachfolgend DVE genannt),
  - der Unterbringung von Rechnern in vorhandene Bausubstanz, die bisher nicht für DVE genutzt wurde,
  - der Rekonstruktion der Bausubstanz von DVE.

(3) Für bestehende DVE mit 2 und mehr Rechnerbereichen innerhalb eines Brandabschnittes, die den Forderungen der Technischen Grundsätze nicht vollständig entsprechen, gelten die Übergangsregelungen gemäß § 4.

(4) Für andere bestehende DVE, die den Forderungen der Technischen Grundsätze nicht vollständig entsprechen, sind bei der Durchführung von Umrüstungen und Nachrüstungen von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen (EDVA) sowie ausrüstungsseitigen Rekonstruktionen, die damit im Zusammenhang stehen, erforderliche Maßnahmen zur Sanierung vom Leiter des Betriebes in Auftrag zu geben. Der § 4 Abs. 3 ist anzuwenden.

(5) Für DVE, die ausschließlich mit Prozeßrechnern ausgerüstet werden, sowie für DVE mit Kleinrechnern mit einem Wert der im Rechnerraum zusammengefaßten EDV-Geräte-technik unter 1 Mio M gelten die Technischen Grundsätze nicht.

### § 2

#### Begriffsbestimmung

Eine DVE im Sinne dieser Anordnung ist ein Arbeitsbereich mit einer oder mehreren elektronischen Datenverarbeitungsanlagen (EDVA) und mit Maschinen und Geräten zur Erfassung, Aufbereitung, Aufbewahrung und Weiterleitung von Daten. Sie umfaßt neben dem produktiven Bereich den für den Rechnerbetrieb notwendigen funktionellen Bereich.

### § 3

#### Klassifizierung

(1) DVE werden nach den Schutzklassen der Technischen Grundsätze klassifiziert.

(2) DVE mit Kleinrechnern mit einem Wert der im Rechnerraum zusammengefaßten EDV-Geräte-technik über 1 Mio M sind in der Schutzklasse 0 zu errichten.

(3) Von den Investitionsauftraggebern ist im Investitionsauftrag für die DVE die auf der Grundlage der Einordnungskriterien ermittelte Schutzklasse anzugeben.<sup>16</sup>

### § 4

#### Übergangsregelungen

(1) DVE nach § 1 Abs. 3 sind entsprechend den Technischen Grundsätzen planmäßig zu sanieren. Die erforderlichen Maßnahmen sind spätestens bis zum 31. Dezember 1982 abzuschließen.

(2) Zur Realisierung der Forderungen gemäß Abs. 1 hat der Leiter des Betriebes

- kurzfristige Maßnahmen zur Sanierung festzulegen und durchzusetzen,
- ein entsprechendes Projekt erarbeiten zu lassen, dazu die erforderlichen bilanzpflichtigen Maßnahmen zu beantragen und durch Kooperationsverträge mit geeigneten Partnerbetrieben die Auswirkungen durch zeitweilig notwendig werdende Stilllegung von EDVA während der Sanierung zu minimieren.

(3) In DVE der Schutzklassen 2 und 3, die den Forderungen des bautechnischen Brandschutzes nicht durchgängig entsprechen, ist bis zum Abschluß der Sanierung während der Zeit der Betriebsruhe geeignetes und unterwiesenes Personal einzusetzen, das unverzüglich eine eventuell erforderlich werdende Brandbekämpfung vornehmen kann. Näheres hierzu hat der Leiter des Betriebes in Arbeitsschutzinstruktionen festzulegen.

(4) Für die Verwirklichung der Forderungen gemäß den Absätzen 1 bis 3 sind vom Leiter des Betriebes terminisierte Maßnahmepläne zu erarbeiten und dem Leiter des übergeordneten Organs zur Bestätigung vorzulegen. Die ausgelösten Aufträge und Auftragsbestätigungen sind Bestandteil der Maßnahmepläne.

(5) DVE nach § 1 Abs. 3 dürfen 6 Monate nach dem Inkrafttreten dieser Anordnung nur weiterbetrieben werden, wenn die schriftliche Bestätigung der Maßnahmepläne durch den Leiter des übergeordneten Organs vorliegt.

### § 5

#### Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- die Projektierungsrichtlinie vom 23. Juli 1968 für Datenverarbeitungsstationen — Bautechnischer Brandschutz — (Mitteilungen für die bautechnische Projektierung, Herausgeber: VEIB Typenprojekt),
- die §§ 1 und 4 Abs. 7 der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 216 vom 10. Juni 1971 — Rechenstationen — (GBl. II Nr. 57 S. 501).

(3) Der in der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 216 vom 10. Juni 1971 — Rechenstationen — und in der Anordnung Nr. 1 dazu vom 4. Mai 1972 (GBl. II Nr. 39 S. 445) verwendete Begriff „Rechenstationen“ wird durch den Begriff „Datenverarbeitungseinrichtungen mit elektronischen Rechenanlagen (DVE)“ ersetzt.

Berlin, den 16. März 1977

**Der Minister  
für Elektrotechnik und Elektronik  
Steger**

<sup>2</sup> Die „Technischen Grundsätze für das Errichten von Datenverarbeitungseinrichtungen mit elektronischen Rechenanlagen“ vom 16. März 1977 sind von den Bedarfsträgern beim VEB Robotron-Anlagenbau, 705 Leipzig, Eilenburger Str. 20 a, zu bestellen.